

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Hin und Her mit den Gewerbean- und Abmeldungen

Autor	Beitrag
<p>Jannes 27.10.2011 08:47</p>	<p>Hallo liebe Kollegen da draußen in der Republik,</p> <p>ich habe hier folgendes kleine Problemchen: Ein Mann meldet im Januar einen Bäbyartikelhandel an. Fünf Tage später meldet er die Sache rückwirkend wieder ab. Dann im Mai, meldet er einen Schlüsseldienst und weiteres an. Jetzt, fünf Monate später, meldet er auch dies rückwirkend wieder ab. Ich frage mich, was soll das? Meine Kollegen meinen, damit holt er sich eine Metrokarte, kauft ein, und danach meldet er wieder ab. Gut, kostet ihn in Rheinland-Pfalz tatsächlich nur 20,46 € für An- und Abmelden. Vielleicht steckt aber ja auch mehr dahinter?</p> <p>Jetzt ist es aber so, dass ich von ihm wegen der Tätigkeit Schlüsseldienst nach §38 ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Gewerberegisterauskunft wollte. Jetzt meldet er rückwirkend wieder ab. Soll/Kann/Muss/Darf ich trotzdem die beiden Dokumente verlangen? Ihm damit weitere 26 € Kosten aufbrummen?</p> <p>Natürlich mache ich noch ein Bußgeld in Höhe von 45 €, da er ja fast sechs Monate zu spät sein Gewerbe wieder abgemeldet hat.</p> <p>Schon jetzt danke für die Impressionen die Ihr zu diesem Fall vorbringen werdet!</p>
<p>J. Simon 28.10.2011 10:03</p>	<p>Hallo Jannes,</p> <p>du solltest dir abgewöhnen, Gewerbe rückwirkend abzumelden. Das machen die, um dann auch keine Beiträge an die IHK o.ä. zu zahlen. Die gebühren für das GZR und FZ würde ich ihn auch zahlen lassen. Und 45 Euronen für das Bußgeld sind viel zu wenig!</p> <p>VG J. Simon</p>
<p>Hartmut Fries 28.10.2011 11:48</p>	<p>Hi aus Herzogenrath,</p> <p>@Jannes hast du das FZ + GZR im Mai angefordert und er hat nicht gezahlt, oder willst du ihn jetzt zur Vorlage auffordern? Wenn du ihn erst jetzt auffordern willst, hast du m.E. keine Grundlage mehr für diese Forderung.</p> <p>@J.Simon weshalb soll Jannes die rückwirkende Abmeldung nicht zulassen? Er soll zum Datum der Betriebsaufgabe seiner Anzeigepflicht nachkommen. Tut er das nicht begeht er ein Owi, und er kann ein Verwarnungs- oder Bußgeld festsetzen.</p> <p>Kollege Thomas Kirchhammer hatte vor Jahren in einem Thread den Katalog der Stadt Ingolstadt eingestellt, ich habe den Thread jetzt auf die Schnelle nicht gefunden, dort Abmeldung 5 Monate zu spät, bei eigener Initiative 20,00 € V.Geld.</p>
<p>Rheinhesse 28.10.2011 11:58</p>	<p>:moin: aus Rheinhesse, hinsichtlich der rückwirkenden Abmeldung sehe ich es so wie Kollege Fries, wieso sollte die Entgegennahme und Bearbeitung einer vollständig ausgefüllten Gewerbeanzeige unzulässig sein nur weil das Datum in der (mehr oder weniger fernen) Vergangenheit liegt? Spricht der Ex-Gewerbetreibende hier vor und erstattet eine entsprechende Anzeige direkt, könnte / müsste man Ihn womöglich auf die Verletzung der Rechtsnorm hinweisen, besteht er auf das Datum würde ich es so machen.</p> <p>Letztendlich haben wir die Anzeige doch entgegenzunehmen und zu bescheinigen. Über die Höhe eines Verwarnungs- oder Bußgeldes lässt sich ja diskutieren.</p>

Autor	Beitrag
Jannes 02.11.2011 09:02	Halo Hartmut Fries, die beiden Zeugnisse habe ich schon gleich kurz nach der Anmeldung schriftlich verlangt. Sie wurden aber nie eingereicht. Jetzt meldet er rückwirkend ab. Natürlich könnte er behaupten, er habe das Gewerbe ja nie gehabt. Auf jeden Fall verlange ich das aber trotzdem weiterhin und mache ein Bußgeld.
Anni Weiler 02.11.2011 09:42	Wie isses mit § 38 Abs. 1 letzter Satz??? "Kommt er dieser Verpflichtung (FZ und GZR) nicht nach, HAT die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen." Ein halbes Jahr ohne diese Nachweise, dass er zuverlässig ist, gibts nicht. Es liegt nahe, dass er einen Grund hat, Dir die Auszüge nicht vorzulegen.... Bei der Annahme der Abmeldung gee ich konform mit den anderen Beiträgen. Entgegen nehmen und VG machen. Viele Grüße - Anni
Hartmut Fries 02.11.2011 09:47	Hi aus Herzogenrath, @ Jannes auf welcher Rechtsgrundlage willst du jetzt noch die Einholung FZ + GZR fordern? Nach § 38 Abs. 1 letzter Satz hat die Behörde die Auskünfte von Amts wegen einzuholen, wenn der Gewerbetreibende seiner Verpflichtung zur Einholung nicht unverzüglich nachkommt. Wenn ich innerhalb von 4 Wochen keine Unterlagen habe, erinnere ich den Gewerbetreibenden und setze in der Regel eine Frist von 1 Woche zur Beantragung. Hat bisher immer gereicht. Also brauchte ich noch nicht von Amts wegen tätig werden. Wenn du jetzt die Vorlage forderst musst du dich fragen, weshalb bist du nicht selber tätig geworden. @ alle, was macht ihr mit den Kosten für FZ + GZR Kostenentscheid über 26,00 €?
Hartmut Fries 02.11.2011 09:49	@ Anni, du warst schneller!!!!
Anni Weiler 02.11.2011 09:54	JUHUUUUHHHH!!!! Ich war schneller.... ;-) Mit den Kosten machen WIR übrigens gar nix.... Haben allerdings auch nur ungefähr einen oder zwei Fälle mit solchen Vögeln im Jahr... Mini-Gemeinde eben ;-))

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: